

Alle Aufgaben des Vorsorgewerks sind im Organisationsreglement detailliert beschrieben, das Bestandteil des Anschlussvertrages und des Vorsorgereglements ist. Darin festgehalten sind auch die Bestimmungen für die Wahl, die Amtsdauer sowie die Beschlussfassung der Vorsorgekommission.

Die Mitglieder der jeweiligen Kommission wählen ihr Präsidium für eine bestimmte Amtsdauer. Die Vorsorgekommission muss mindestens einmal jährlich zusammen treffen; alle Sitzungen werden protokolliert. Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds beendet, scheidet dieses aus der Kommission aus und es muss ein Ersatzmitglied gewählt werden.

Vorsorgekommission und Stiftungsrat

Alle Vorsorgekommissionen zusammen bilden eines der paritätischen Organe der Sammelstiftung. Dem Stiftungsrat als weiteres paritätisches Organ obliegt die Gesamtverantwortung der Sammelstiftung. Er repräsentiert die Sammelstiftung und ist mit deren strategischer Ausrichtung beauftragt.

Die Kompetenzen der Organe «Vorsorgekommission» und «Stiftungsrat» sind klar geregelt. Die Vorsorgekommissionen beauftragen den Stiftungsrat, seine Aufgaben und Pflichten gemäss Organisationsreglement wahrzunehmen. Die Aufgaben des Stiftungsrates betreffen die Stiftung als Ganzes, z.B. im Zusammenhang mit der Jahresrechnung und den Grundlagentexten für Reglemente und Anschlussverträge. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden aus dem Kreis der Mitglieder aller Vorsorgekommissionen gewählt, und zwar von den Kategorien «Arbeitgebervertreter» und «Arbeitnehmervertreter».

Rechte einer Vorsorgekommission

- Einblick in alle Belange der Personalvorsorge
- Recht auf Information
- Mitsprache bei der Wahl von Vorsorgeträger und Versicherungsgesellschaft
- Mitsprache bei der Finanzierungs- und Leistungsgestaltung (z.B. bei Planänderung)
- Mitsprache bei der Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerks.

Pflichten einer Vorsorgekommission

- Information der Arbeitnehmer über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerks (z.B. durch die Organisation einer Personalorientierung mit Ihrem Berater der Servisa oder der Kantonalbank). Informationen, die das Vorsorgewerk betreffen, sind auf Wunsch schriftlich weiterzugeben.
- Überwachung der Administration
- Geheimhaltung von personenbezogenen Daten
- Veranlassen einer Ersatzwahl, wenn ein Mitglied der Vorsorgekommission zurücktritt oder die Firma verlässt.

Wir unterstützen Sie!

Wenn Sie detaillierte und konkrete Informationen zu den Aufgaben Ihrer Vorsorgekommission benötigen, finden Sie diese im Organisationsreglement des Vertragswerkes für die Personalvorsorge Ihrer Firma, das Sie bei Ihrem Arbeitgeber einsehen können, und im Vorsorgereglement. Wir unterstützen Sie gern dabei, Ihre verantwortungsvolle und vielseitige Aufgabe, insbesondere Ihre Informationspflichten, als Mitglied einer Vorsorgekommission wahrzunehmen.